
Statuten des Vereins «IT St.Gallen»

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Verein IT St.Gallen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit als juristische Person.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in St.Gallen.

Art. 3

- ¹ Der Verein bezweckt die Förderung der IT-Branche der Wirtschaftsregion St.Gallen. Insbesondere lanciert er geeignete Massnahmen, um den IT-Standort St.Gallen bekannter zu machen und den akuten Fachkräftemangel der St.Galler IT-Firmen zu lindern.
- ² Der Verein kann sämtliche Aktivitäten unternehmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern und die direkt oder indirekt mit diesem in Zusammenhang stehen.
- ³ Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle, welche die operative Verantwortung für die Erreichung des Vereinszwecks trägt.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

- ¹ Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und Personengesellschaften und juristische Personen unter Einschluss von Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
- ² Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Art. 5

- ¹ Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach erbrachtem Nachweis der Bezahlung des beschlossenen jährlichen Mitgliederbeitrages.
- ² Bei Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich der Jahresbeitrag pro rata temporis (auf den Monat genau) geschuldet.

Art. 6

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Liquidation des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- ² Das Mitglied, dessen Mitgliedschaft erlischt, hat weder Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Mitgliederbeitrages noch auf das Vereinsvermögen.
- ³ Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 7

- ¹ Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verstoss gegen die Interessen des Vereins.
- ² Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes mit einem Rekurs anfechten. Die Vereinsversammlung entscheidet über diesen Rekurs.

3. Organe**Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

4. Die Vereinsversammlung**Art. 9**

- ¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.
- ² Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- ³ Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage nach Erhalt der Einladung gemäss Art. 9 Abs. 2 einzureichen.

- ⁴ Eingegangene Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.
- ⁵ Auf nicht traktandierte Geschäfte wird nicht eingetreten.

Art. 10

- ¹ Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.
- ² Mitglieder, die eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen, haben dem Vorstand gleichzeitig eine Traktandenliste zu unterbreiten. Dem Vorstand steht es frei, weitere Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen.
- ³ Einladung und definitive Traktandenliste der ausserordentlichen Vereinsversammlung sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 30 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 11

Die Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts;
- c) Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Kenntnisnahme der Jahresplanung;
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Abberufung;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- j) Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- k) Auflösung oder Fusion des Vereins;
- l) Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln aus dem Reservefonds sowie
- m) Behandlung von Ausschlussrekursen.

Art. 12

- ¹ Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen in der Vereinsversammlung eine Stimme.
- ² Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Bei Wahlen gilt die gleiche Regelung wie unter Art. 12 Abs. 2 festgehalten. Ergibt sich indessen beim zweiten Wahlgang noch keine absolute Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang diejenige Person

gewählt, welche die meisten Stimmen erlangt hat (relatives Mehr). Erhalten zwei oder mehrere Personen gleichviele Stimmen, so trifft die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

- ⁴ Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme jeweils einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- ⁵ Vereinsbeschlüsse über die Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen sämtlicher Mitglieder. Erweist sich die erste Versammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die über die Auflösung oder Fusion mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- ⁶ Über das nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibende Vermögen beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende Vereinsversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 13

- ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder durch die Vereinsversammlung beschlossen wird.
- ² Auch bei geheimen Wahlen und Abstimmungen gilt die Mehrheitsermittlung gemäss Art. 12.

Art. 14

- ¹ Die Präsidentin / Der Präsident leitet die Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden.
- ² Über die Beschlüsse und Wahlen wird Protokoll geführt.

5. Der Vorstand

Art. 15

- ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten, der Kassiererin / dem Kassier, der Aktuarin / dem Aktuar sowie bis vier Beisitzenden.
- ² Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Nur natürliche Personen können Vorstandsmitglieder sein. Die Präsidentin / Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt, im Übrigen aber konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16

Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bei Wahl eines Neumitgliedes während der Amtsdauer vollendet dieses die laufende Amtsdauer.

Art. 17

¹ Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe des Vereins fallen.

² Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Für die operativen Belange des Vereins setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

Art. 18

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und wird dabei, soweit nötig und sinnvoll, von der Geschäftsstelle unterstützt:

- a) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Jahresbudgets;
- b) Genehmigung des Jahresbudgets;
- c) Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- d) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Unterschriftenregelung für die Mitglieder des Vorstandes;
- g) Einstellung, Entlassung sowie Führung der Geschäftsstelle.

Art. 19

Der Vorstand und die Geschäftsstelle vertreten den Verein gegen aussen.

Art. 20

¹ Die Präsidentin / Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin / Der Präsident hat den Stichtscheid.

⁴ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

⁵ Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlussprotokolle können auf Wunsch von den Mitgliedern eingesehen werden.

Art. 21

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

6. Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 23

Die Revisionsstelle prüft die auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessende Jahresrechnung. Sie führt die Revision nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision durch und erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 65b Abs. 1 ZGB.

7. Zeitliche Bestimmung

Art. 24

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8. Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

Art. 25

¹ Der Verein beschafft sich die für die Verwirklichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch Erhebung von jährlichen Mitgliederbeiträgen, Beiträge privater und öffentlicher Institutionen; Beiträge von Gönnern, Unterstützungen seitens der Behörden, Erträgen aus Sammlungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen; Vermächtnisse und andere freiwillige Zuwendungen.

Art. 26

- ¹ Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets frei über Beiträge gemäss Vereinszweck aus der Vereinskasse entscheiden.
- ² In die Vereinskasse fliessen sämtliche eingehenden Gelder gemäss Art. 25.
- ³ Über die Verwendung der am Ende des Vereinsjahres nicht ausbezahlten Mittel der Vereinskasse entscheidet der Vorstand. Er kann diese Mittel in der Vereinskasse belassen oder aber dem Reservefonds gutschreiben.
- ⁴ Über die Verwendung der Mittel des Reservefonds entscheidet die Vereinsversammlung.

9. Haftung**Art. 27**

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10. Schlussbestimmung**Art. 28**

Vorstehende Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 27. März 2019 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Heerbrugg, 27. März 2019

Der Präsident:

Paul E. Sevinç



Die Aktuarin:

Jacqueline Gasser-Beck


